

63/278. Internationaler Tag der Mutter Erde

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Agenda 21¹⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹¹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/192 vom 22. Dezember 2005, mit der sie das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr des Planeten Erde erklärte,

in der Erkenntnis

63/279. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung

internationale und regionale Organisationen zu ermutigen, ihre auf der internationalen Konferenz von Tokio abgegebenen Verpflichtungen zu erfüllen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk, namentlich die in seinem Bericht¹³ als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert und koordiniert werden könnte;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/281

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 3. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.8/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/281. Der Klimawandel und seine möglichen Folgen für die Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/32 vom 26. November 2008 und die anderen Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen, mit dem die Ziele der Vereinten Nationen festgelegt wurden,

in Anbetracht der jeweiligen Verantwortung der Hauptorgane der Vereinten Nationen, na-